

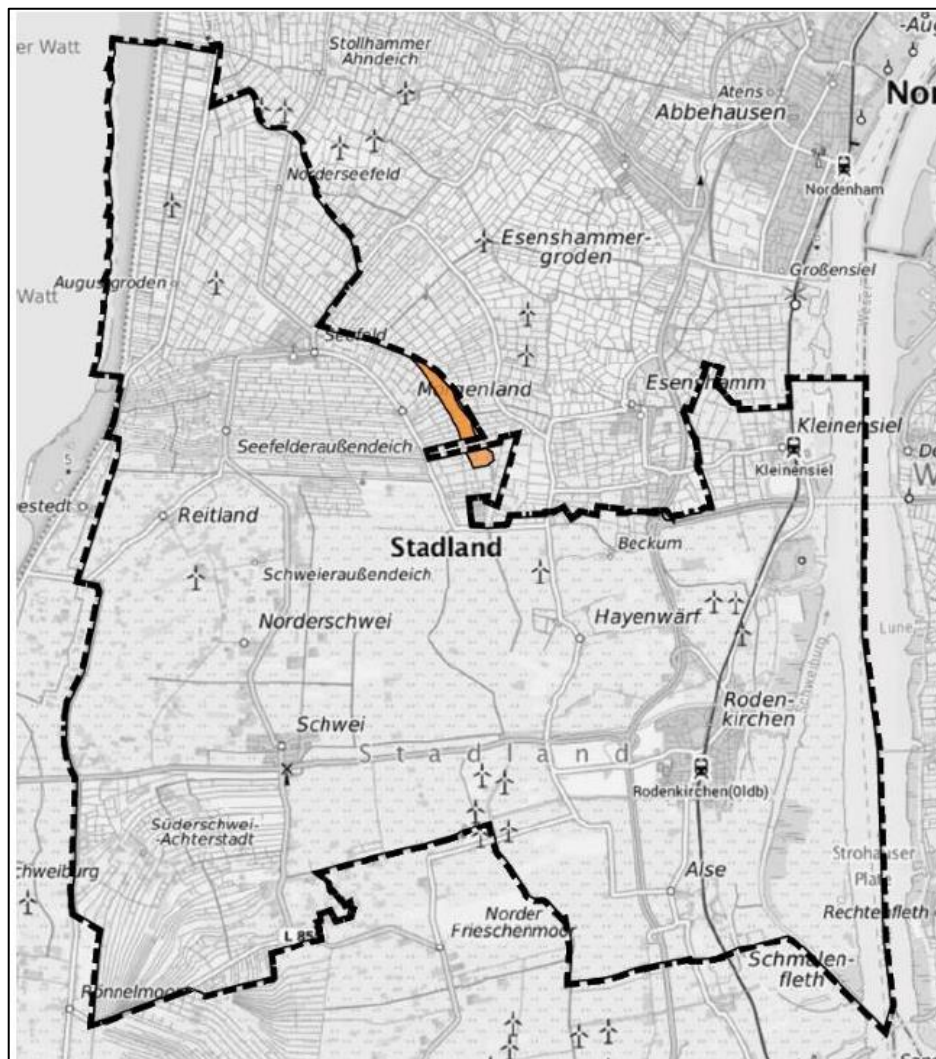
Gemeinde Stadland  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### • 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland

Die vom Rat der Gemeinde Stadland, in seiner Sitzung am 11.01.2024, beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Wesermarsch (Az.: 61-51.10.03-STD-F.35-2022) vom 24.01.2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Mit der amtlichen Bekanntmachung am 31.01.2024, im elektronischen Amtsblatt Stadland, wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland rechtskräftig.

Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland ist das gesamte Gemeindegebiet.



**Der Bürgermeister**

Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland ist die Steuerung von Windenergieanlagen durch die Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Für den übrigen Außenbereich im Geltungsbereich wird ein Planungsvorbehalt für weitere Windenergieanlagen aufgenommen.

Die Ausschlusswirkung wird hinsichtlich einer geregelten Ausweisung von Windenergieanlagen-Parks an das Entwicklungsziel bestimmt. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland sind außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen, der in der 37., 25., 23. und 14. Änderung dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Die Planzeichnung nebst Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Geräuschimmissions- und Schattenwurfgutachten, Avifaunistische Gutachten 2021-2022 und die Fledermauskundliche Untersuchung 2021 können im Rathaus der Gemeinde Stadland (Fachbereich II), Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Stadland ([www.stadland.de](http://www.stadland.de) Rathaus Satzungen / Ortsrecht / Bebauungspläne) eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stadland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Stadland, 31.01.2024

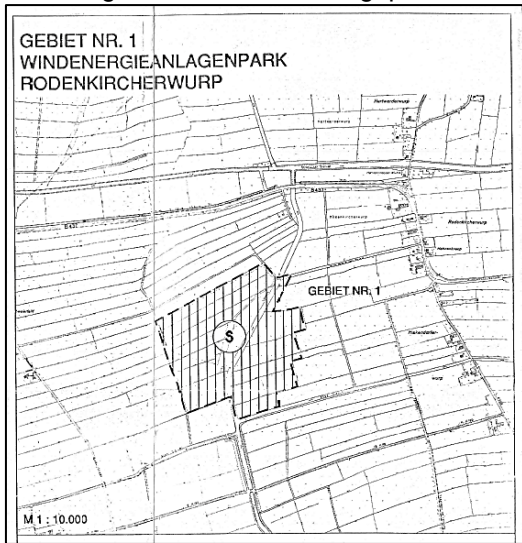
Harald Stindt

**Der Bürgermeister**

**Anlage** zur Bekanntmachung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland

Darstellung der Sonderbauflächen „Windenergie“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland

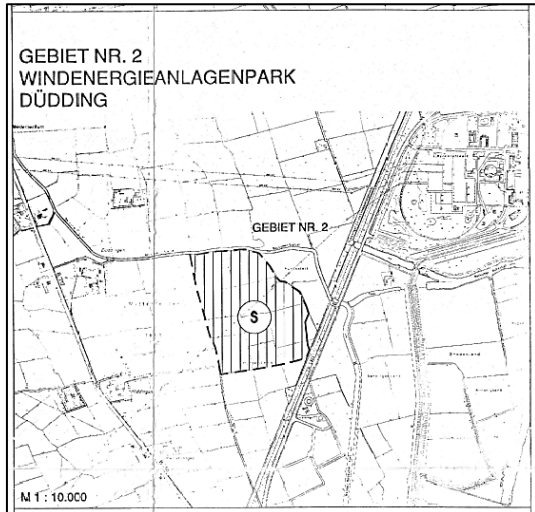
14. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland



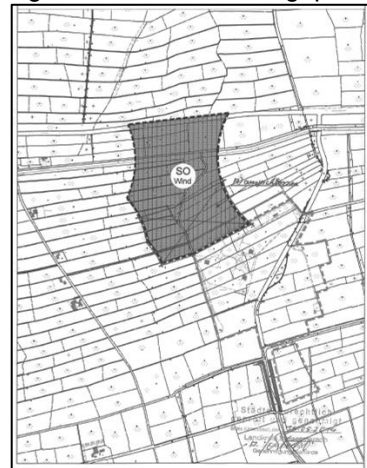
23. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland



14. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland

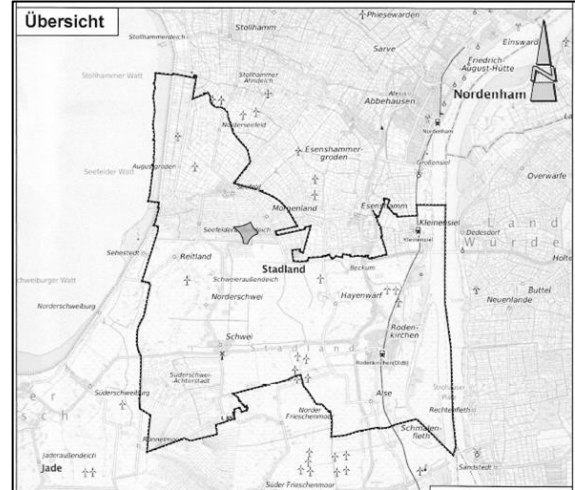


25. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland





37. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland



Gemeinde Stadland

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

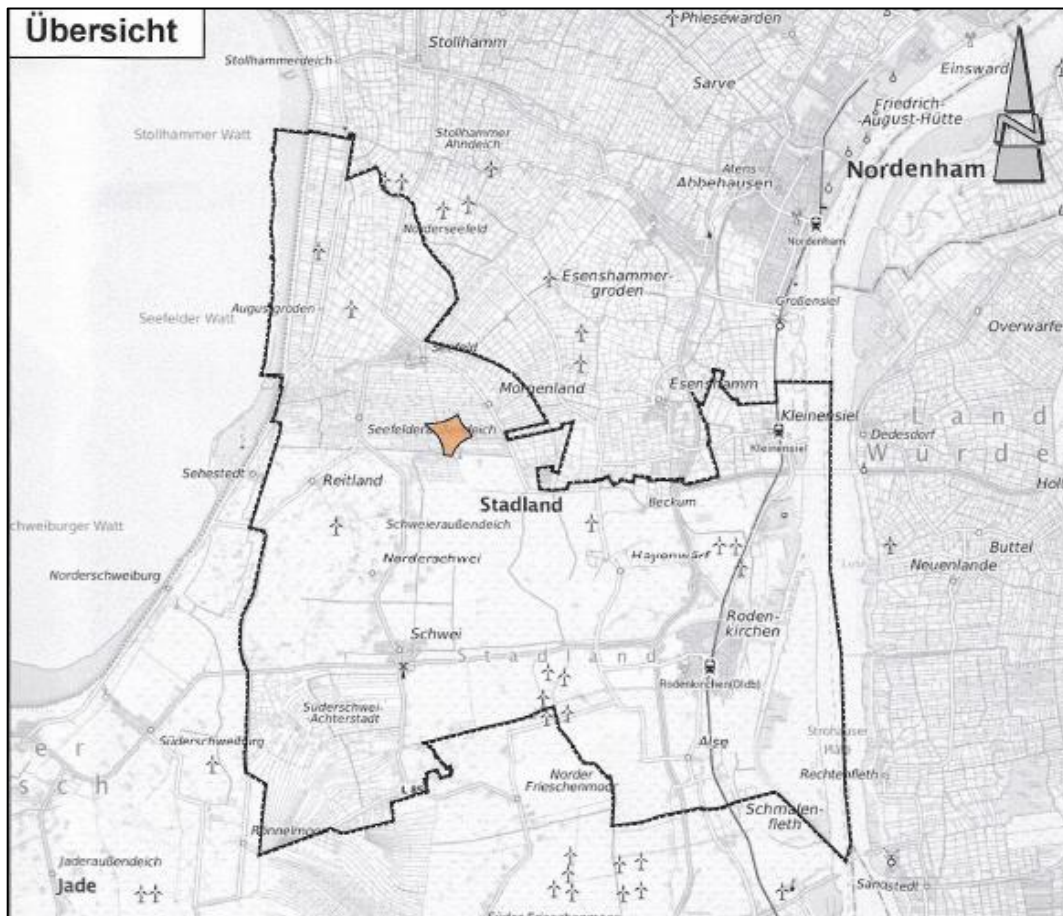
#### • 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland

Die vom Rat der Gemeinde Stadland, in seiner Sitzung am 11.01.2024, beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Wesermarsch (Az.: 61-51.10.03-STD-F.37-2023) vom 24.01.2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Mit der amtlichen Bekanntmachung am 31.01.2024, im elektronischen Amtsblatt Stadland, wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland rechtskräftig.

Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland ist das gesamte Gemeindegebiet.



## Der Bürgermeister



Ziel der 37. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland ist die Steuerung von Windenergieanlagen durch die Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Für den übrigen Außenbereich im Geltungsbereich wird ein Planungsvorbehalt für weitere Windenergieanlagen aufgenommen.

Die Ausschlusswirkung wird hinsichtlich einer geregelten Ausweisung von Windenergieanlagen-Parks an das Entwicklungsziel bestimmt. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland sind außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen, der in der 35., 25., 23. und 14. Änderung dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Die Planzeichnung nebst Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung, dem Avifaunistischen Gutachten 2022-2023 und das Fledermauskundliche Gutachten 2022 können im Rathaus der Gemeinde Stadland (Fachbereich II), Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Stadland ([www.stadland.de](http://www.stadland.de) Rathaus Satzungen / Ortsrecht / Bebauungspläne) eingesehen werden.

**Der Bürgermeister**

Hinweise:

b) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stadland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Stadland, 31.01.2024

Harald Stindt

**Anlage** zur Bekanntmachung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland

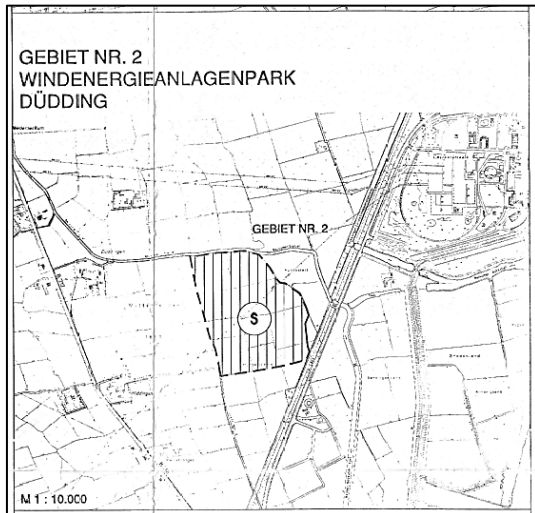
Darstellung der Sonderbauflächen „Windenergie“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland

14. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland



23. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland

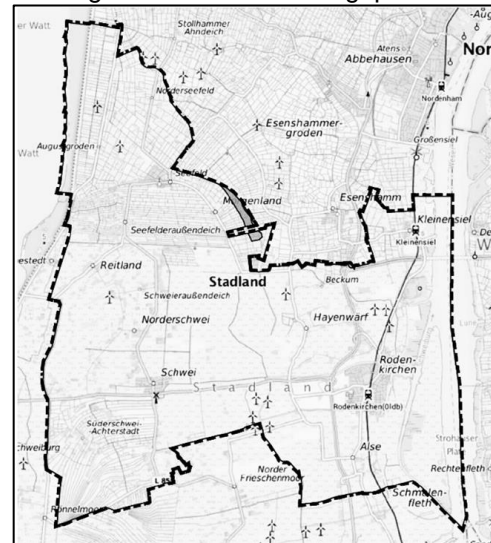




**25. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland**



**35. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland**



Impressum:  
Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland  
Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland  
Erscheinungsdatum: 31.01.2024  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt  
Homepage der Gemeinde Stadland: [www.stadland.de](http://www.stadland.de)